

Bekanntmachung der Stadt Sankt Augustin



Satzung über die teilweise Aufhebung des förmlich festgelegten Entwicklungsbereichs „Sankt Augustin Zentrum West“ vom 21.08.2012

Aufgrund von § 169 Abs. 1 Nr. 8 i. V. m. § 162 Baugesetzbuch (BauGB) sowie des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), jeweils in den bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Sankt Augustin in seiner Sitzung am 04.07.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

- (1) Die Satzung über die förmliche Festlegung des städtebaulichen Entwicklungsgebietes „Zentrum West“ in Sankt Augustin (Entwicklungssatzung) vom 21.06.1994, ortsüblich bekannt gemacht am 12.04.1995, wird hiermit für die nachfolgend näher beschriebenen Teilgebiete aufgehoben.
- (2) Die Teilgebiete umfassen alle in der als Anlage beigefügten Liste der Stadt Sankt Augustin – Fachbereich 6 Stadtplanung und Bauordnung – Planung und Liegenschaften – vom 22.05.2012 aufgeführten Grundstücke und Grundstücksteile. Diese Liste ist Bestandteil der Satzung und dieser als Anlage beigefügt.

§ 2

Diese Satzung wird gemäß § 169 Abs. 1 Nr. 8 i. V. m. § 162 Abs.2 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Entlassung aus dem städtebaulichen Entwicklungsbereich

Flurstücksliste

Planbereich	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche [m²]	Grundbuchblatt
114	Obermenden	2	340	1.770	2
114	Obermenden	2	512	45	1655
114	Obermenden	2	513	67	1655
114	Obermenden	2	514	49	2129
114	Obermenden	2	515	26	2
114	Obermenden	2	516	128	2129
114	Siegburg-Mülldorf	1	5983	995	3612
114	Siegburg-Mülldorf	1	6067	7.469	3612
114	Siegburg-Mülldorf	1	6119	53	3324
114	Siegburg-Mülldorf	1	6254	66	1

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung der Stadt Sankt Augustin vom 21.08.2012

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Sankt Augustin, den 21.08.2012

Klaus Schumacher, Bürgermeister